Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per e-Mail stellungnahmen@bmask.gv.at

Zl. 13/1 12/45

GZ: BMASK-21119/0001-II/A/1/2012
BG, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden (pensionsversicherungsrechtlicher Teil des Stabilitätgesetzes 2012)

Referent: Dr. Roland Gerlach, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der ÖRAK begrüßt die Offenheit in den Erläuternden Bemerkungen, wonach ohne rechtzeitige Ergreifung gesetzlicher Maßnahmen die mittel- und langfristige Finanzierung der gesetzlichen Pensionsversicherung gefährdet ist. Der große Wurf ist mit den geplanten Novellen allerdings nicht gelungen, sozialpartnerschaftliche Bedenken scheinen einer nachhaltigen Sanierung des andernfalls nicht mehr finanzierbaren Pensionssystems im Wege gestanden zu sein. Dies gilt insbesondere für den halbherzigen Umgang mit der Korridorpension.

Die Absicht des Gesetzgebers, die sogenannte „Parallelrechnung“ durch das nunmehr avisierte System der Kontoerstgutschrift zu ersetzen, ist die begrüßenswerte Einsicht in die bereits in vorherigen Begutachtungen kritisierte komplizierte, intransparente und den Absichten des Gesetzgebers geradezu diametral entgegen gesetzte Funktionsweise der Parallelrechnung. Es bleibt zu hoffen, dass die in den Erläuterungen richtig als schwer zu verstehend und kaum zu erklärend bezeichnete Rechtslage durch die Kontoerstgutschrift bei gleichzeitigem Entfall der Parallelrechnung zum 1.1.2014 nachhaltig saniert werden kann. Transparenz, Übersichtlichkeit, Fairness und andere Funktionen sind eben jene Kriterien, die im bisherigen System der Parallelrechnung schmerzlich vermisst worden sind. Soweit die Kontoerstgutschrift eine effektive Vorausberechnung der

Pensionsleistungen der Versicherten durch die Versicherungsträger ermöglichen soll, sollte es in weiterer Folge auch den Versicherten möglich sein, selbst - allenfalls durch unterstützende Masken im Internet - möglichst verlässliche Pensionsrechnungen anzustellen.

Mit einer Anhebung der Anspruchsvoraussetzung für die Korridorpension sowie für die ohnehin auslaufende vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer auf mindestens 480 Versicherungsmonate, wird der gesetzgeberischen Absicht, einen späteren Pensionsantritt schrittweise sicherzustellen, eben nur in kleinen Schritten entsprochen. Es stellt sich die Frage, ob die völlige Abschaffung der Korridorpension nicht der vernünftigere Weg gewesen wäre.

Bedauerlich ist die Beibehaltung des gesetzgeberischen Euphemismus einer „geringeren Pensionsanpassung“. Faktum ist, dass ASVG-Pensionen jährlich gekürzt werden, wenn sie nicht an die Kaufkraftentwicklung angepasst werden. Die nunmehrige Verminderung der Erhöhungsprozentsätze um 1 bzw. 0,8 %-Punkte bis in das Jahr 2014 mag budgetär eine notwendige und damit nicht zu kritisierende Maßnahme sein, sollte den Gesetzesunterworfenen aber als das dargestellt werden, was es tatsächlich ist: Eine Kürzung der Kaufkraft der Pensionen.

Die budgetären Mehreinnahmen, die in den Erläuternden Bemerkungen dargestellt werden und sich unter anderem auch aus einer Anhebung der Höchstbeitragsgrundlagen und damit der sogenannten Lohnnebenkosten erklären, können nicht kommentiert werden. Im Sinne einer allgemein angestrebten Effizienz und Transparenz der öffentlichen Verwaltung wäre es zu begrüßen, wenn den angestrebten Einsparungen jährlich die tatsächlich erzielten Einsparungen, zB. in allgemein zugänglichen Internetseiten, gegenübergestellt würden.

Wien, am 28. Februar 2012

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident